



Richtlinie zur Förderung von PV-Anlagen auf privaten Dächern in Ostbevern

1. Förderzweck

- 1.1 Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Verschärfung der Klimakrise verstärkt die Gemeinde Ostbevern ihre Anstrengungen, um ihren Beitrag zur Erreichung der lokalen, nationalen und internationalen Klimaschutzziele zu leisten.
- 1.2 Um die lokale Produktion von klimafreundlichem Solarstrom signifikant zu erhöhen und das CO₂-Einsparpotential ohnehin versiegelter Flächen optimal zu nutzen, sollen im Gemeindegebiet Ostbevern insgesamt 100 zusätzliche PV-Anlagen auf privaten Dächern zugebaut werden.
- 1.3 Dieses Förderprogramm soll die vorhandenen, aber bisher bei weitem nicht ausgeschöpften Potenziale zur Stromgewinnung über Photovoltaikanlagen gezielt erschließen und nachfolgend eine Eigendynamik im weiteren Zubau anstoßen. Nicht zuletzt dient es auch der Stärkung regionaler Wertschöpfung.

2. Förderempfänger

- 2.1 Förderempfänger*in kann jede natürliche Person als Privatperson, also Eigentümer*innen von im Gemeindegebiet liegenden privaten Gebäuden sein. Gefördert wird eine Photovoltaikanlage pro postalischer Adresse.
- 2.2 Nicht gefördert werden PV-Anlagen von juristischen Personen. Organisationen wie Unternehmen können somit keine Förderung erhalten.

3. Voraussetzungen und Bedingungen

- 3.1 Gefördert werden ausschließlich PV-Anlagen, die auf Gebäuden in Ostbevern errichtet und installiert werden.
- 3.2 Förderfähig sind ausschließlich Photovoltaikanlagen auf Dächern, die jeweils eine installierte Leistung von mindestens 4 kWp aufweisen.



- 3.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn der entsprechende Bewilligungsbescheid vor Maßnahmenbeginn erteilt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt die verbindliche Auftragsvergabe des Eigentümers an den umsetzenden Handwerksbetrieb. Planungsleistungen und das Einholen von Angeboten gelten nicht als Maßnahmenbeginn.
- 3.4 Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig. Nicht zulässig ist jedoch die Kombination mit Fördermitteln aus dem Programm „1.000 Photovoltaikanlagen im Kreis Warendorf“ sowie anderer Förderprogramme der Gemeinde Ostbevern (z.B. „Bonus Kohkamp III“).
- 3.5 Die Summe aller Zuschussförderungen von Bund, Land und Kreis für die PV-Anlage darf 100 % der Gesamtbaukosten dieser Anlage nicht übersteigen (nachzuweisen durch Schlussrechnung des Installationsbetriebes). Die EEG-Vergütung des eingespeisten Stromes zählt hier nicht als Zuschuss.
- 3.6 Es darf sich bei der Maßnahme weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung handeln. Eine Erweiterung von Anlagen wird nicht gefördert.

4. Finanzieller Rahmen und Bewilligung

- 4.1 Der Zuschuss beträgt pauschal 500,00 EUR pro bewilligter PV-Anlage.
- 4.2 Der finanzielle Rahmen des Förderprogramms ist auf 50.000 EUR begrenzt.
- 4.3 Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen.
- 4.4 Über die Bewilligung des Förderantrages wird wie folgt entschieden:
Die Bewilligung erfolgt entsprechend nach zeitlichem Eingang vollständiger und korrekt eingereichter Anträge (Windhund-Prinzip). Es werden nur vollständige Anträge berücksichtigt.
- 4.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.
- 4.6 Sobald die zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, sind keine weiteren Bewilligungen möglich.

5. Antragstellung und Auszahlung

- 5.1 Anträge können ausschließlich elektronisch gestellt werden. Hierfür ist ein Onlineformular der Gemeinde Ostbevern zu nutzen, dem die unten aufgeführten Nachweise beizufügen sind. Ab dem Tag, an dem das



Antragsformular auf den Seiten der Gemeinde freigeschaltet wird, ist eine Antragstellung möglich.

5.2 Folgende Unterlagen sind dem Antragsformular beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Abgabenbescheid, Grundbuchauszug, Kaufvertrag, Grundsteuerbescheid, oder ähnliches)
- Angebot eines Handwerksbetriebes für die zu fördernde Maßnahme, aus dem die Leistung der geplanten PV-Anlage hervorgeht.

Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

5.3 Nach Installation der geförderten Anlage sind der Gemeinde Ostbevern zur Auszahlung des Zuschusses folgende Unterlagen unaufgefordert digital vorzulegen:

- Endgültiger Kostennachweis in Form der Schlussrechnung des Handwerksbetriebes
- Auszug aus dem Marktstammdatenregister
- Foto der installierten Anlage, welches die Gemeinde für Öffentlichkeitsarbeit nutzen darf. Es muss außerdem zu erkennen sein, dass mindestens 4 kWp installiert wurden.

5.4 Die Unterlagen gem. 5.3 sind spätestens 12 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheids vollständig einzureichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss diese entweder vorab per formlosen, schriftlichen Antrag verlängert werden oder der Bewilligungsbescheid verliert seine Gültigkeit.

5.5 Mit Beantragung der Förderung bestätigt der Antragsteller, dass die Summe aller Zuschussförderungen von Bund, Land und Kreis und Kommune für die PV-Anlage 100 % der Gesamtbaukosten dieser Anlage nicht übersteigen. Die EEG-Vergütung des eingespeisten Stromes zählt hier nicht als Zuschuss.

5.6 Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss der Gemeinde Ostbevern. Es findet keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der jeweilige Empfänger die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.



6. Rückforderungen bei unzumutbarer Verwendung

- 6.1** Die Gemeinde Ostbevern behält sich vor, den vollen Zuschuss zurückzufordern, wenn
- die PV-Anlage vor Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt, verkleinert oder anderweitig zweckentfremdet wird,
 - eine gesamte Zuschussförderung von über 100 % der Anlagenkosten vorliegt (siehe 5.5) oder
 - der Zuschuss für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet wird.
- 6.2** Die Gemeinde wird über 10 Jahre nach Auszahlung der Zuschüsse stichprobenartig überprüfen, ob die geförderten PV-Anlagen noch in Betrieb sind und das geförderte Objekt weiterhin wie vorgesehen genutzt wird.
- 6.3** Im Falle der Rechtsnachfolge an der geförderten Anlage gehen die Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über. Die Rechtsnachfolge ist der Gemeinde Ostbevern schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt dies kann auch hier die Gemeinde den Förderbetrag von 500 € zurückfordern.

7. Abschlussbedingungen

Diese Förderrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bis zur Ausschöpfung der angesetzten Finanzmittel gültig. Das Fördervolumen des Programms ist durch die bereitgestellten Haushaltsmittel limitiert (siehe 4.2). Das Förderprogramm löst keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung aus.

Ostbevern, den 23.06.2022

Karl Piochowiak
Bürgermeister